

Acht gethan, sollen hinfüro von dato anzurechnen, von denen von Görlitz um Belernung des Rechtens und Hohlung der Urthel nicht mehr gen Magdeburg, Leipzig, Dohna oder anderer Orten geschickt und allda derselben Orten gehohlet werden; Sondern befehlen und wollen, dafs die Belernung, auch Urthel-Hohlungen, und Appellationes von Görlitz, wo ein Bürger, Inwohner oder ein ander, wer der wäre, von denen von Görlitz ihres gesprochenen Urthels beschwert zu seyn vermeynete, wenn Wir persönlich in der Cron Böheim seyn werden; vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böheim, als Markgrafen zu Lausitz, und in unsern Abwesen für Unsere Rätthe, so zu diesen Handlungen auf Unsern Königlichen Schlosse zu Prage zu sitzen verordnet seyn werden, gehen oder gelangen lassen, die sich denn dem beschriebenen, und dem Rechte, des sie sich selbst in Ober-Lausitz gebrauchen, procediren, und Urtheln gemäfs erkennen, Belernung geben, und verhalten sollen.“

Fast wörtlich übereinstimmend ist das Privileg für Zittau, das Grofser¹⁾ wiederholt²⁾.

Am 18. Juni 1572 hat dann angeblich Kurfürst August den Dohnaer Schöppenstuhl endgültig aufgehoben und mit dem Leipziger Schöppenstuhle, der sich schon längere Zeit die höhere Instanz angemafst habe, vereinigt³⁾. Diese Einverleibung berichtet M. Joh. Jak. Vogel⁴⁾ nach Leuber, der⁵⁾ sagt:

„Darzu den Leipziger Schöppenstul betreffende, so ist Leipzig, wie deren Annales besagen, erst nach Anno 1174 zu einer rechten Stadt erbawet, der Schöppen Stul aber dahin erst anno 1420 gebracht worden, Dn. Heidenreich in Chron. Lips. pag. 62 und zwar nicht von Magdeburgk, sondern von Dohna bey Pirna, in welchem Ort die Könige in Böhmen, als Vicarii S. Romani Imperii, einen Schöppen Stul gehabt, welcher nach Zerstörung in anno 1401 der Stadt und Vestung Dohna abgenommen, und endlichen gäntzlich cassirt, und anno 1572 von Churfürst Augusto zu Sachsen zu dem Leipziger Schöppen Stul geschlagen worden.“

In der zitierten Stelle bei Heydenreich ist aber Dohna gar nicht erwähnt, und ebensowenig steht von einer Einverleibung etwas in der Erneuerungsurkunde des Leipziger

¹⁾ Grofser, Lausitz. Geschichte I, 186. Auszüge beider stehen noch bei Ludewig, Reliqu. X, 555 f.

²⁾ Schon 1432 war der Rechtszug nach Magdeburg einmal beschränkt worden, als Kurfürst Friedrich II. und dessen Bruder, Herzog Sigismund, in Gemeinschaft mit ihren Vetter, den Landgrafen Friedrich, ihre Untertanen anwiesen, in Zukunft Urteil und Rechtsbelehrung nicht mehr in Magdeburg, sondern im Lande, vornehmlich in Leipzig, „addir an andern vorstendigen luten in unsern landen“ zu holen (Distel VII, 93). Man könnte dabei auch an Dohna denken (ebenda Anm. 4).

³⁾ Vgl. auch Carpzow II, 1, 20.

⁴⁾ S. 226.

⁵⁾ Pars IV, Weichbild Nr. 44.